

Öffentliche Bekanntmachung

Widerspruch gegen die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung

Die Stadt Steinheim als Meldebehörde ist gemäß § 58c Absatz 1 Wehrpflichtgesetz verpflichtet, jährlich bis zum 31. März Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung zu übermitteln.

Von dort wird den Betroffenen Informationsmaterial über die Tätigkeiten in den Streitkräften zugesandt.

Gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz ist die Datenübermittlung nur zulässig, soweit die Betroffenen nicht widersprochen haben.

Machen Bürger und Bürgerinnen von diesem Widerspruchsrecht Gebrauch, dann unterbleibt die Datenübermittlung an das Bundesamt für Wehrverwaltung.

Hiermit weise ich alle Personen, die im nächsten Jahr volljährig werden, darauf hin, dass sie Widerspruch gegen die Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 Wehrpflichtgesetz einlegen können.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift gegenüber der Stadt Steinheim, Der Bürgermeister, Marktstraße 2, 32839 Steinheim einzulegen.

Steinheim, den 15.11.2023

gezeichnet C. Torke